



-5. April 1989

512

Schiedsgericht zur Beilegung des Grenzstreites über Taba:  
Schweizerische Beteiligung an den Kosten

Aufgrund des Antrages des EDA vom 14. März 1989  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Schiedsgericht zur Beilegung des Grenzstreites über Taba:  
Schweizerische Beteiligung an den Kosten  
beschlossen:

1. In Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 16. September 1987 übernimmt der Bund die Mehrkosten von Fr. 12'210.--, die durch die Verlegung der Gerichtsverhandlungen in das Genfer Rathaus entstanden sind.
2. Das EDA wird ermächtigt, mit dem ersten Nachtrag 1989 einen Nachtragskredit von Fr. 29'750.-- zu beantragen, wovon Fr. 17'540.-- eine Kreditübertragung darstellen. Die Ausgaben gehen zu Lasten der Rubrik 201.493.63 "Internationale Spezialkommissionen".

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.B. 75.21

Bern, 14. März 1989

An den Bundesrat

Schiedsgericht zur Beilegung des Grenzstreites über Taba:  
Schweizerische Beteiligung an den Kosten

I

Um den Streit über den Grenzverlauf im Gebiet von Taba beizulegen, einigten sich Aegypten und Israel 1986 darauf, ein Schiedsgericht einzusetzen, das in Genf zusammentreten sollte. Im Rahmen der schweizerischen Politik der Guten Dienste und der Tradition als Gaststaat stimmten Bund und Kanton Genf diesem Vorhaben zu. Während die Konfliktparteien die Kosten für das Schiedsgericht (Honorare und Saläre, Uebermittlungskosten usw.) selbst zu tragen bereit waren, sollte der Beitrag der Schweiz als Gaststaat darin bestehen, dem Schiedsgericht geeignete Tagungsräume zur Verfügung zu stellen. Dies erwies sich wegen der hohen Sicherheitsanforderungen als äusserst schwierig. So konnte beispielsweise das für andere Zwecke geeignete Internationale Kongresszentrum von Genf (CICG) nicht benützt werden. Weil keine andern zweckmässigen Lokalitäten verfügbar waren, erklärten sich die Genfer Behörden bereit, für die formellen Tagungen den "Salle de l'Alabama" im Rathaus (Hôtel de Ville) und für die Arbeits-sitzungen die Villa Lullin zur Verfügung zu stellen, die allerdings vorerst noch instandgestellt werden musste.

II

Mit Beschluss vom 16. September 1987 bewilligte der Bundesrat einen Kredit von Fr. 45'000.-- für Einrichtungskosten der Villa Lullin. Der Bundesbeitrag sollte für die provisorischen Einrichtungen - namentlich Telefon und Telex - verwendet werden, während der Kanton Genf die Kosten für die eigentliche Renovation übernahm. Für die erwähnten provisorischen Installationen zahlte der Bund 1988 insgesamt Fr. 27'640.--.

Erst im Laufe der Verhandlungen stellte sich heraus, dass die Villa Lullin wegen der umfangreichen Dokumentation (vor allem geographische Karten) zu wenig Platz bot. In der Folge stellten die Genfer Behörden den Alabama-Saal des Rathauses auch für die Arbeitssitzungen des Schiedsgerichts zur Verfügung. Die Bereitschaft Genfs, dem Schiedsgericht im Rathaus Gastrecht zu gewähren, dürfte den positiven Ausgang der Verhandlungen, die mit einem von beiden Parteien akzeptierten Schiedsspruch vom 29. September 1988 endeten, erleichtert haben.

III

Durch die Verlegung aller Sitzungen ins Rathaus sind allerdings weitere, unvorhergesehene Kosten von Fr. 29'570.-- für provisorische technische Installationen und für die Bewachung des Gebäudes entstanden, welche im Voranschlag 1989 nicht vorgesehen sind. Somit betragen die vom Bund zu übernehmenden Kosten insgesamt Fr. 57'210.--, während der Bundesrat am 16. September 1987 nur Fr. 45'000.-- bewilligte. Wir beantragen Ihnen daher, in Ergänzung zum Bundesratsbeschluss vom 16. September 1987 die Uebernahme der Mehrkosten von Fr. 12'210.-- zu bewilligen. Gemessen daran, dass die Schweiz einmal mehr ihr Territorium und ihre Guten Dienste zur Verfügung stellen und damit zur friedlichen Beilegung eines internationalen Grenzstreites beitragen konnte, darf der finanzielle Aufwand als bescheiden betrachtet werden.

- 3 -

Um die noch offenen Rechnungen bezahlen zu können, ist ein Nachtragskredit von Fr. 29'570.-- erforderlich (Nachtrag I/89), wovon Fr. 17'540.-- eine Kreditübertragung darstellen.

## IV

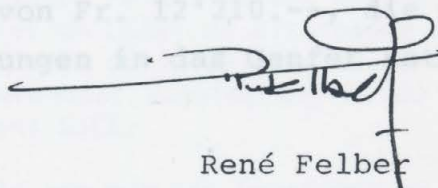
Im Rahmen der Aemterkonsultation wurde dieser Antrag der Eidgenössischen Finanzverwaltung unterbreitet, die ihre Zustimmung gegeben hat.

## V

Im Lichte der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

beschlossen:

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Beschlussentwurf

Zum Mitbericht an:

- EFD

Protokollauszug an:

- EDA:	10 Ex. zum Vollzug
- EFD:	5 Ex. z. K.
- Finanzdelegation:	3 Ex. z. K.
- Finanzkontrolle:	3 Ex. z. K.

Conférence sur la sécurité et la  
 coopération en Europe (CSCE)  
 Forum de l'information

Schiedsgericht zur Beilegung des Grenzstreites über Taba:  
Schweizerische Beteiligung an den Kosten

Aufgrund des Antrages des EDA vom 14. März 1989 und des Ergebnis-  
 ses des Mitberichtsverfahrens wird

1. La Suisse prendra part au Forum de l'information de Londres du 18 avril  
 au 12 mai 1989.

2. La délégation suisse est beschlossen:

- N. Michel Pache, chef du Service Presse et Information du DFAE, Chef  
 de la délégation

- Paul Schaffroth, ancien rédacteur en chef de "Der Bund", conseiller

1. In Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 16. September 1987  
 übernimmt der Bund die Mehrkosten von Fr. 12'210.--, die durch  
 die Verlegung der Gerichtsverhandlungen in das Genfer Rathaus  
 entstanden sind.

2. Das EDA wird ermächtigt, mit dem ersten Nachtrag 1989 einen  
 Nachtragskredit von Fr. 29'750.-- zu beantragen, wovon  
 Fr. 17'540.-- eine Kreditübertragung darstellen. Die Ausgaben  
 gehen zu Lasten der Rubrik 201.493.63 "Internationale Spezial-  
 kommissionen".

Ces experts se rendront à Londres pour siéger dans les organes de tra-  
 vail au moment où ces derniers abordent des questions spécifiques pour  
 lesquels ils sont compétents.

Für den getreuen Auszug  
 der Protokollführer:

3. En accord avec l'Office fédéral du personnel, les membres de la délégation, à l'exception de ceux qui appartiennent à l'Administration fédérale et du conseiller spécial, recevront pendant leur séjour à Londres une indemnité globale de Frs 330.- par jour, dont Frs 80.- pour couvrir leurs frais de séjour et Frs 250.- à titre d'honoraires. En outre, leurs frais d'hôtel seront remboursés contre présentation de quittances.

Le conseiller spécial recevra une indemnité globale de Frs 350.- par jour, dont Frs 80.- pour couvrir ses frais de séjour et Frs 300.- à titre d'honoraires. Ses frais d'hôtel seront remboursés contre présentation de quittances.